

Badeordnung für das Schwimmbad Aarau

vom 21. Mai 2012

Der Stadtrat - gestützt auf § 1 des Reglements Nr. 420 für das städtische Schwimmbad beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Die Badeordnung hat zum Zweck, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Aarau zu gewährleisten. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Schwimmbades verbindlich.

Zweck

§ 2

Das Schwimmbad untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

Betriebsaufsicht

§ 3

Unterhalt und Betrieb obliegen dem Stadtbauamt.

Betriebsführung

II. Betrieb

§ 4

Die Badesaison dauert jeweils vom 1. Mai bis und mit Bettag.

Badesaison

§ 5

¹ Während der Badesaison ist das Schwimmbad, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3, täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

Öffnungszeiten

- 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr bei schönem Wetter,
- 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr bei schlechtem Wetter,
- 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr bei schönem Wetter in den Sommerferien.

² Der Eintritt ist bis 30 Minuten vor der Schwimmbadschliessung möglich.

³ 15 Minuten vor Schliessung des Bades ist der Wasserbereich zu verlassen.

§ 6

¹ Für die Benützung des Schwimmbades sind die vom Stadtrat festgelegten Eintritte zu entrichten. Für den ausschliesslichen Besuch des Badi-Restaurants ist kein Eintritt zu bezahlen.

Eintritt

² Saison- und Schülerabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden diese von der Badleitung eingezogen.

³ Kann das Saison- oder Schülerabonnement nicht vorgewiesen werden, so ist der normale Einzeleintritt zu bezahlen.

⁴ Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Eintritt und verfällt beim Verlassen des Schwimmbades. Bei vorgängiger Bewilligung durch das Badepersonal wird der erneute Eintritt nach kurzzeitigem Verlassen (bis zu einer Stunde) ohne nochmalige Bezahlung eines Eintritts erlaubt.

§ 7

¹ Der Zutritt zum Schwimmbad ist nur durch die besonders bezeichneten Zugänge gestattet.

Zutritt und
Benützung

² Das Schwimmbad steht zur Benützung offen:

- a) Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Kindern in Begleitung Erwachsener während der gesamten Öffnungsdauer.
- b) Schulpflichtigen Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr ohne Begleitung eines Erwachsenen bis 17:45 Uhr.
- c) Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt ins Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- d) Schulklassen in Begleitung einer Lehrperson während der gesamten Öffnungsdauer.

³ Das Stadtbauamt kann die Durchführung von Veranstaltungen bewilligen; dabei kann es Abweichungen von den allgemeinen Benützungsregeln (z. B. Öffnungszeiten) bewilligen.

⁴ Für die Durchführung von Trainings, Ausbildungskursen und Schwimmveranstaltungen des Aarefisch oder anderer Schwimm- und Sportvereine kann das Stadtbauamt bestimmte Benützungszeiten und -bereiche festlegen.

⁵ Die Vereine werden vom Bademeister instruiert, wie das Becken mit der Wärmefolie abgedeckt wird.

§ 8

¹ Für Schulklassen und Jugendgruppen sind deren Leitungen verantwortlich.

Verhalten im Bad

§ 9

¹ Die Pächterin / der Pächter des Badi-Restaurants hat das alleinige Recht, auf dem Areal des Schwimmbades Esswaren und Getränke zu verkaufen.

Restaurantbetrieb
Werbung

² Reklamen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch das Stadtbauamt angebracht oder aufgestellt werden. Alkohol- und Tabakwerbung ist nicht gestattet.

III. Sauberkeit, Hygiene und Sicherheit

§ 10

¹ Abfälle sind in die zur Verfügung stehenden Abfalleimer zu werfen. Streichhölzer und Raucherabfälle dürfen nur in den dazu bestimmten Metallbehältern deponiert werden.

Sauberkeit
Hygiene

² Der Zutritt zum Wasserbereich erfolgt ausschliesslich in Badekleidern durch die Dusch-Schleusen. Dabei haben sich die Badegäste zu duschen. Im Wasserbereich sind Kleider, die nicht für den Wassersport geeignet und vorgesehen sind, untersagt (Trainerhosen, Unterwäsche oder ähnliche Kleider).

³ Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Ausschlägen ist der Zutritt zum Wasserbereich untersagt.

⁴ Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.

⁵ Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badehosen oder spezielle Badewindeln zu tragen.

§ 11

¹ Nichtschwimmer dürfen die Schwimm- und Sprungbecken nicht benützen.

Sicherheit

² Das Sprungbecken darf nicht zum Schwimmen benützt werden.

³ Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu unternehmen, um die Sicherheit anderer Badegäste zu gewährleisten. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten und der Bereich vor der Einmündung der Rutsche ist nach dem Eintauchen ins Auffangbecken sofort zu verlassen. Die Sicherheitsvorschriften an der Tafel bei der Rutsche sind zu beachten.

⁴ Unfälle sind umgehend dem Bade-Personal zu melden. Dieses hält die Meldung schriftlich fest.

⁵ Bei aufkommenden Gewittern sind Wasserbereich und Rasenflächen sofort zu verlassen.

§ 12

Es ist untersagt,

Verbote

- das Wasser und die Anlagen vorsätzlich zu verunreinigen,
- ins Wasser oder auf den Boden zu spucken,
- Tiere mitzubringen,
- in den Garderoben zu rauchen,
- unter Gefährdung von Mitbadenden ins Wasser zu springen,
- andere Personen ins Wasser zu stossen,
- auf den mit einem Verbot bezeichneten Längsseiten ins Schwimmbecken zu springen,
- in den Schwimm- und Sprungbecken aufblasbare Schwimmhilfen zu benützen,
- in allen Becken Luftmatratzen und Gummiboote zu verwenden,
- gefährliche Gegenstände zu gebrauchen,
- Wasserspielgeräte ausserhalb des Tummelbeckens zu benützen,
- auf den nicht dafür vorgesehenen Plätzen mit dem Ball zu spielen,
- Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen,
- Velos und andere Fahrzeuge innerhalb des Schwimmbadareals und im Zugangsbereich einzustellen,
- ohne Berechtigung Diensträume zu betreten.

§ 13

¹ Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Kästen und Kabinen aufbewahrt werden.

Wertsachen
und

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo jene von der Person, die sie verloren hat, abgeholt werden können.

Fundgegen-
stände

³ Fundgegenstände, die bis Ende Badesaison nicht abgeholt werden, verfallen zu Gunsten der Einwohnergemeinde Aarau, ein allfälliger Verkaufserlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 14

¹ Für die Wartung und die direkte Aufsicht im Schwimmbad sowie die Durchsetzung der Badeordnung ist das gesamte Badepersonal zuständig.

Aufsicht und
Anweisungen

² Die Weisungen des Badepersonals sind verbindlich und zu befolgen.

§ 15

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Badpersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Stadt jegliche Haftung ab.

Haftung

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

¹ Verstösse gegen die Badeordnung und/oder die Missachtung von Weisungen des Badepersonals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot geahndet. Mutwillige Sachbeschädigung und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung werden gemäss Polizeireglement geahndet oder dem Strafrichter angezeigt. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten.

Beschwerde-
und Strafbestimmungen

² Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen letzteres selbst schriftlich an das Stadtbauamt zu richten.

§ 17

¹ Diese Badeordnung wurde vom Stadtrat am 21. Mai 2012 genehmigt.

Genehmigung

² Sie tritt auf Beginn der Badesaison 2012 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 9. Mai 1988 sowie alle bisherigen Weisungen, die der neuen Badeordnung zuwiderlaufen.

Inkraftsetzung

Aarau, 21. Mai 2012

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtmann Der Vize-Stadtschreiber
Dr. M. Guignard S. Berner